



# Tierarzt als Unternehmer



Foto: beigestellt



## TIERÄRZTLICHE KOOPERATIONEN AUS DER SICHT DES NEUEN TÄG

Das neue Tierärztesgesetz (TÄG) tritt mit 1.6.2021 in Kraft. \* Der freiberuflichen selbstständigen tierärztlichen Berufsausübung als Einzelunternehmer/in stehen nun zum Teil neu definierte Kooperationsformen gegenüber.

**Die Praxisgemeinschaft** (Gesellschaft nach bürgerlichem Recht) als Kooperationsmodell im Innenverhältnis bezieht sich auf die Zusammenarbeit von freiberuflich selbstständigen Tierärztinnen und Tierärzten im Rahmen von Praxisgemeinschaften. Zwecke derselben sind fachliche Zusammenarbeit, gegenseitige Vertretung, gemeinsame Nutzung von Praxis-einrichtungen und Instrumenten sowie gemeinsame Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gemeinsame Nutzung von Hilfsmaterial und gemeinsamer Einkauf.

**Gemeinschaftspraxen** können durch schriftlichen Vertrag von freiberuflich selbstständigen Tierärztinnen und Tierärzten begründet werden – dies in Form einer Offenen Gesellschaft (OG).

Das Tierärztesgesetz fasst nun den Bereich der „anderen Tierarztgesellschaften“ zusammen, das sind **im Firmenbuch eingetragene juristische Personen des Privatrechts**. Hier wird besonders auf berufsrechtliche Aspekte geachtet, sodass Gesellschaftsanteile und Stimmrechte sich mehrheitlich in Händen von berufsberechtigten Tierärztinnen und Tierärzten befinden müssen. Hier wird in der Praxis zumeist die Gesellschaftsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zur Anwendung kommen.

**Bisher** waren Kooperationen im Bereich der Tierärzte nicht in dieser Deutlichkeit im TÄG geregelt. Eine Beteiligung Berufsfremder an einer Tierärztesgesellschaft war ausschließlich für stille Teilhaber möglich. Errichtungen von GmbHs waren bereits nach dem bisherigen Tierärztesgesetz möglich; andere Gesellschaftsformen waren gesetzlich für den Tierarztberuf nicht erfasst.

Das neue TÄG sieht nun eindeutig tierärztliche Kooperationen im Rahmen von Gründungen von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Offenen Gesellschaften sowie im Firmenbuch eingetragene juristische Personen des Privatrechts vor. Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft im Bereich von Gemeinschaftspraxen und anderen Tierärztesgesellschaften ist nicht vorgesehen. Stark fixiert sind nun im neuen TÄG die gesellschaftsrechtliche Dominanz der freiberuflich selbstständigen Tierärztinnen und Tierärzte bzw. deren Anteilsbesitz und deren Stimmrechte.

*Herzlichst  
Ihr PRAXISmanager*

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

\* Anm. d. Red.: Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war die Einspruchsfrist des Bundesrates aufrecht. Das Gesetz tritt voraussichtlich mit 1.6.2021 rückwirkend in Kraft.

### MAG. WERNER FRÜHWIRTH

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.